[320] ZUR GLIEDERUNG DES ALTFRIESISCHEN [1])

Die herkömmliche Gliederung des Altfriesischen dürfte jedem Germanisten zumindest in groben Zügen bekannt sein. Eine heute noch maßgebliche Darstellung[2]) lautet:

[Das Urfriesische] „hat sich in zwei Hauptmundarten, eine westlichere und eine östlichere gespalten: auf das *Westfriesische* führen die Mundarten der heutigen Provinz Westfriesland zurück; von dem östlicheren Dialekte lassen sich die ostfriesischen Mundarten [. . .] ableiten. [...] Das Sprachgebiet des *Ostfriesischen* erstreckte sich im 13. Jahrh. von der Lauwers (Laveke) bis zur Weser. [...] Sprachquellen des Altostfriesischen sind: 1) Rüstringer Rechtsquellen (R), in 2 Handschriften erhalten [...] 2) Rechtsquellen des Brokmerlandes [...] 3) Rechtsquellen des Emsigo (E), in 3 Handschriften überliefert [...] 4) Rechtsquellen des Hunsigo (H), in 2 Handschriften überliefert [. . .] 5) Rechtsquellen der Groninger Ommelande, überliefert in der [...] sog. Fivelgoer Handschrift. [...] Das Sprachgebiet des *Westfriesischen* umfaßte im 13. Jahrh. das Land zwischen dem Fli und der Lauwers [. . .] Sprachquellen des Altwestfriesischen sind: 1) Die [...] Apographa und Kollationen des Codex Unia [...] 2) Die Handschrift "Jus municipale Frisionum" [...] 3) Ein Inkunabeldruck etwa vom Jahre 1470 [...] 4) Das Ms. Roorda [...] 5) Das Ms. Aysma [...] 7) Eine große Anzahl friesischer Urkunden [...] Germ. *a* erscheint vor Nasalen, wenn diesen kein Spirant folgt, und wenn nicht durch *i*, *j* der Folgesilbe Umlaut bewirkt ist, im Altostfriesischen als *o* [...] Im Altwestfriesischen erscheint zumeist *a* [...]".

Der entsprechende Abschnitt in *Deutsche Philologie im Aufriß* [1957] [3]), einem Werk, das laut Vorwort des Herausgebers „den letzten Stand der Wissenschaft“ repräsentiert, unterscheidet sich nicht wesentlich von dem ersteren Zitat:

„Eine mundartliche Gliederung der friesischen Sprache läßt sich bereits für die altfriesische Zeit erkennen. Deutlich heben sich das Westfriesische und Ostfriesische voneinander ab. Maßgebend ist vor allem die Entwicklung von germ. *a* vor Nasal in geschlossener Silbe. Während im Altostfriesischen *a* in dieser Stellung durch *o* vertreten ist, begegnet im Altwestfriesischen zumeist *a*''.

Anscheinend ist die Betrachtungsweise der germanistischen Autoritäten auf diesem Gebiet während der letzten 65 Jahre im großen und ganzen unverändert geblieben, obwohl inzwischen unleugbar einiges geschehen ist, sowohl in der Germanistik im allgemeinen als auch in der Frisistik im besonderen. Ich werde hier keine sensationellen Neuentdeckungen enthüllen, ich möchte nur, von längst gewonnenen Erkenntnissen ausgehend, eine Frage stellen, die m. E. schon lämgst von anderen hätte gestellt werden müssen: Ist diese Einteilung die denkbar beste? Wird sie den Tatsachen gerecht, so wie wir sie heute sehen, und wie man sie um die Jahrhundertwende noch nicht sehen konnte? Die Bezeichnung einer sprachlichen Schicht, einer sprachlichen Periode, soll, so

1) Der Text des Vortrages wurde in einigen Fällen ergänzt und leicht überarbeitet. Hin und wieder wurden Belegstellen angeführt. Im allgemeinen aber habe ich darauf verzichtet, die meistens sehr zahlreichen Belegstellen anzuführen, zumal die herangezogenen Beispiele nur eine willkürliche aus dem umfangreichen Material sind. Ich hoffe, in Zukunft in einer ausführlicheren Darstellung auf dieses Material zurückzukommen.

2) Th. Siebs, *Geschichte der friesischen Sprache,* in: *Grundriß der germ. Philologie,* hrsg. v. H. Paul, I^2 (1901), S. 1166-1180.

3) W. Krogmann. *Die friesische Sprache*, in: *Deutsche Philologie im Aufriß,* hrsg. v. W. Stammler, I^2 (1957), Sp. 1923.

sagt Hugo Moser in bezug auf *Probleme der Periodisierung des Deutschen*[4]) „wenn nicht *das* Wesen, so doch Wesentliches einer Periode zum Ausdruck [...] bringen". Es „bleibt die Tatsache, daß jede Benennung eine Wertung in sich schließt: man erklärt durch sie einen bestimmten Zug, eine bestimmte Erscheinung für wichtiger als andere". In unserem Falle wäre demnach die Frage zu stellen, ob die Gegenüberstellung Ost-West, die durch unsere Terminologie zum Ausdruck kommt, wesentlicher ist als jeder andere Gegensatz innerhalb des Altfriesischen.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir zunächst der Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Terminologie nachgehen. Eine solche Untersuchung führt zu den ersten Anfängen der Frisistik, zu den Pionieren von Wicht, Halsema, Wiarda, von Richthofen und van Helten. Beider Benennung der älteren Handschriften hat vor allem von Wicht eine entscheidende Rolle gespielt. Seine Namengebungen im Vorbericht des *Ostfriesischen Landrechts* [5]) wurden im allgemeinen von den späteren Herausgebern ohne weiteres übernommen. Deswegen wollen wir uns hier etwas ausführlicher bei ihm aufhalten und dabei vor allem auf seine Motivierungen achtgeben.

Vorbericht S. 170, Fußnote d), zur sog. Ersten Rüstringer Hs.:

„Wir nennen es billig also, weil es die Rustringer hauptsächlich angehet, und zu deren Gebrauche zusammen getragen worden. Denn ob zwar dessen vormaliger sich nicht nennender Besitzer [...] dasselbe den *edlen vrygen Vreesen,* den edlen freyen Friesen zuschreibet, so weiset doch sein Einhalt an verschiedenen Orten, dass es [...] lauter besondere von den Rustringern errichtete und sie nur allein betreffende Willkühre und Vorträge enthalte".

In Wirklichkeit werden Rüstringen und die Rüstringer nur in zwei von den zwanzig Texten der Rüstringer Hs. erwähnt.

Vorbericht S. 146, zur sog. Ersten Hunsegoer Hs.:

„Wir verstehen darunter dasjenige. welches im Jahre 1252. zusammen getragen worden, und dessen Ursprung unser Ubbo Emmius beschreibet. Dieser berichtet in dem Xten Buche seiner Fries. Geschichte, daß als die Hunsingoer dermahlen mit den Fivelingern Frieden gemacht, sie gar bald die große Unordnungen, welche sich mit der langwierigen Krieges-Unruhe eingeschlichen, vermercket hätten; daß sie deswegen bey einer allgemeinen Zusammenkunft ihre altväterlichen Landes-Rechte zur Hand genommen, selbige, wo es die Umstände erfordert, in ihre vorige Krafft hergestellet, erläutert, vermehret, insonderheit der öffentlichen und privat Gewalt und Beleidigung, durch besondere darauf gesetzte Straffen, Riegel vorgeschoben, auch wegen der Erbfolgen gehörige Verordnung gemacht hätten. Alles dieses wäre in der alten Friesischen Sprache beschrieben und die Urkunde zu seiner Zeit annoch vorhanden gewesen; Und hätten die Aebte Eilwardus zu Adeward, Hayko zu Rottum, Friderich zu Merne nebst den vornehmsten und verständigsten Eingesessenen in Hunsingo dieses Werck zu Stande gebracht. Emmius hat hierin der Wahrheit gemäß, und aus dem Document oder dem Rechts-Buche selbst geschrieben; Denn anderwärts findet man davon keine Nachricht“.

4) H. Moser, *Probleme der Periodisierung des Deutschen,* in: *GRM. NF.* 1 (32) (1951), S. 296 ff.

5) *Das Ostfriesische Land-Recht, nebst dem Deich- und Syhlrechte, mit verschiedenen der ältesten Handschriften zusammen gehalten und von vielen Schreibfehlern gesäubert,* Aurich 1746 (?).

Von Wicht, der die betreffende Handschrift selbst nie gesehen hatte, verwechselt also hier die Hunsegoer *Küren,* von denen bei Emmius die Rede ist, mit der Hunsegoer *Handschrift* [6]). Schon Halsema zweifelt im Vorwort zu seiner Ausgabe der Handschrift, ob der Name berechtigt sei [7]):

„Dit Landrecht, of liever vergadering van aloude Friesche rechten, ende zeden, wel eer in de Ommelanden gebruiklijk, heb in navolging van 't verslag van den zoo even genoemden Heer Wicht 't Hunsingoische genoemd; ook aan 't zelve voor eenige iaaren, wanneer 't gedrukt wierd, dien titel aan 't hoovd gesteld. Doch bij nader onderzoek is het mij twijvelagtig voorgekomen, of het wel aan die Landstreek in 't bijzonder eigen zij. Wel is waar, dat de Keuren ten iaare twaalv honderd twee en vijvtig tot dat Landschap behooren; maar het is de vraag, of het wetboek, zoo als 't saamengesteld is, bij dat gedeelte der Ommelanden vervaardigd zij? Andere oude Landrechten der Ommelanden hebben die Willekeuren mede tot een rigtsnoer overgenomen. [...] Doch, 't zij, hoe 't zij, dit is onwraakbaar, dat het een Ommelander Wetboek zij, en dat men het zelve naar 't Kwartier van Hunsingo, als zijnde een der voornaamsten, en 't eerste in rang, gevoeglijk konne benoemen".

Von Wicht, Vorbericht S. 166, Fußnote e), zur sog. Dritten Emsiger Hs.:

„Denn daß er nicht etwan ein Stück von dem allgemeinen Friesischen Rechte sey, sondern allein nur die Emsiger und deren Satzungen angehe, weiset sein Einhalt klährlich. Man findet darin, gleichwie in dem Brookmer Land-Rechte, nichtes von den allgemeinen Friesischen Gesetzen [...], außer daß sich an einigen Orten nur schlechterdings darauf bezogen wird. [. . .] Hingegen wird allenthalben nur darin der Emsiger gedacht und diese, als Gesetz-geber, benennet".

Diese Feststellung von Wichts trifft ebensowenig wie die über die Hunsegoer Handschrift zu: in der Dritten Emsiger Handschrift werden Emsigo und die Emsiger nur in zwei Texten erwähnt, und zwar in den sog. Emsiger Domen und dem sog. Emsiger Pfenningschuldbuch. Auf von Wicht berief sich wiederum Wiarda, als er zwei andere Handschriften `Erster' bzw. `Zweiter Emsiger Codex' nannte [8]). Zu E^1 bemerkt Krogmann zu Recht: „Der Inhalt läßt nicht erkennen, daß es sich um eine Emesgaer Sammlung handelt" [9]); E^2 enthält außer den Emsiger Domen und dem Pfenningschuldbuch auch die sog. Bischofssühne, eine Urkunde, die sich eindeutig auf die Emsiger bezieht.

Die sog. Zweite Rüstringer Hs. hat ebenfalls ihren Namen von Wiarda erhalten. Auf dem zweiten Vorsatzblatt der Hs. hat er notiert:

„Da pag. 33. der hriostringa erwehnet wird, so ist dieser Codex wohl unstreitig [...] ein rüstringer Codex gewesen" [10]).

Im Vorwort zu seinem „Asegabuch" (S. LXXVI) bemerkt Wiarda außerdem:

„Daß nun aber diese Handschrift ein Rüstringisches Gesetzbuch gewesen, erhellet daraus, daß erstlich darin der Rüstringer ausdrücklich erwähnt wird. [...] Zweitens, daß darin ausdrücklich auf das Asegabuch Bezug genommen wird".

6) Vgl. T.D. Wiarda, *Asega-Buch ein Alt-friesisches Gesetzbuch der Rüstringer,* Berlin und Stettin 1805, S. XXXIV ff., und K. v. Richthofen, *Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte,* Berlin 1880-82, I, S. 63 ff.

7) D.F.J. van Halsema, *Het aloude Ommelander Wetboek van Hunsingo,* Groningen 1778, Voorbericht S. III f.

8) Vgl. *De Eerste Emsinger Codex,* bew. d. P. Sipma, 's-Gravenhage 1943, S. 12; *De Tweede Emsinger Codex,* bew. d. K. Fokkema, 's-Gravenhage 1953, S. 2.

9) a.a.O. Sp. 1914.

10) Vgl. *Het Tweede Rüstringer Handschrift,* bew. d. W.J. Buma, 's-Gravenhage 1954, S. 3.

Die sog. Fivelgoer Hs. schließlich verdankt ihren Namen einer Erwähnung Halsemas im Vorbericht zu seiner Ausgabe des `Hunsegoer' Textes [7]):

„Wij bezitten twee diergelijke handschrivten. [...] Het ander, dat van iongere geboorte is, en ten dienst van Fivelgo geschikt schijnt geweest te zijn, is niet minder merkwaardig".

Daß diese Benennung völlig willkürlich ist, hat schon von Richthofen erkannt:

„[...] mein oben [...] besprochenes Rechtsmanuscript [...], das, wie seit Halsema angenommen ist, im Fivelingeland oder Oldampt geschrieben sein soll [...], beginnt ohne Angabe, daß es ein Fivelgoer Manuscript sei, mit den Worten `Hic incipit jus civitatis Frisie'. Auch sagt das Manuscript nirgends, daß es im Fivelingeland oder im Oldampt geschrieben sei, geschweige daß es Fivelgoer Recht enthalte [. . .]" [11]).

Aus diesen Zitaten dürfte hervorgegangen sein, daß jedenfalls von Wicht und Wiarda die altfriesischen Handschriften buchstäblich als Gesetzbücher betrachteten, als Kodifikationen, die von einer gesetzgebenden Körperschaft aufgestellt worden seien. Hierzu verleitete sie zweifellos die „angebliche Willkürnatur" der afr. Rechtsquellen [12]). Wenn sie in irgendeiner Handschrift einen oder mehrere Texte antrafen, die eindeutig aus einer bestimmten Landschaft stammten, wie z. B. die Rüstringer Küren und das Rüstringer Sendrecht im `Rüstringer' Codex, konnten sie logischerweise diesen Hinweis nur auf die ganze Handschrift beziehen und voraussetzen, daß die Handschrift als Ganzes in der betreffenden Landschaft entstanden sei. So erhielten die 'altostfriesischen‘ Handschriften ihre bis heute gebräuchlichen Namen, obwohl sich in diesen Handschriften kein Hinweis findet, daß sie in den Landschaften, deren Namen sie tragen, zustande gekommen oder auch nur jemals vorhanden gewesen sind. Eine Ausnahme bilden hier lediglich die sog. Brokmer Handschriften, die bekanntlich, was Inhalt und Entstehungsgeschichte betrifft, in der altfriesischen Literatur eine Sonderstellung einnehmen [13]). Bei von Richthofen vollzieht sich dann der nächste, entscheidende Schritt in der Entwicklung, die zu unserer gegenwärtigen Terminologie führen sollte: In der Vorrede zu seinem *Altfriesischen Wörterbuch* werden die „aus den friesischen handschriften hervortauchenden friesischen dialecte" in eine östliche und eine westliche Gruppe geteilt [14]). Die mehr oder weniger apokryphischen Herkunftsangaben Halsemas, Wiardas und von Wichts, die sich immerhin nur auf die konkreten Handschriften bezogen, sind hier also schon zu Bezeichnungen von Mundarten geworden. Diese Betrachtungsweise hat vor allem dank Heynes

11) K. v. Richthofen, *Unters.* II, S. 999 und Fußnote l.

12) W.J. Buma-W. Ebel, *Das Rüstringer Recht,* Göttingen 1963, S. 20: „sie lassen nicht erkennen, daß sie Weistümer unvordenklichen Gewohnheitsrechts, vom Asega gefundene (konkrete oder hypothetische) Urteile seien, sondern geben sich betont genug mehrfach als bewußte Rechtsetzung, als Willküren, gekorenes und beschworenes Recht".

13) „So ist der Brokmerbrief [...] keine bloße Aufzeichnung alten Gewohnheitsrechts, sondern Gesetz im eigentlichen Sinne, gewillkürtes, vereinbartes, gemachtes Recht, dessen Geltung auf dem Beschluß des auf dem allgemeinen Versammlungsplatz [...] zusammengetretenen Volkes beruht". W.J. Buma und W. Ebel, *Das Brokmer Recht,* Göttingen 1965, S. 13 f.

14) K. *v.* Richthofen, *Altfriesisches Wörterbuch,* Göttingen 1840, S. 581.

Laut- und Flexionslehre der altgermanischen Dialecte (1862) in die Germanistik im weiteren Sinne Eingang gefunden: Heyne unterscheidet dort das 'Ostfriesische' vom `Westfriesischen'. Einen Schritt weiter geht van Helten in seiner *Altostfriesischen Grammatik* (1890). Für ihn steht es außer Frage, daß nicht nur die Handschriften aus denjenigen Landschaften herrühren, deren Namen sie tragen, sondern auch ihre verschiedenen Schriftsysteme getreu wie eine phonetische Transkription die jeweiligen Nuancen der gesprochenen Mundarten dieser Landschaften darstellen [15]).

Wir haben also feststellen können, daß die gegenwärtige Terminologie auf der Annahme beruht, daß die älteren Handschriften aus gewissen Landschaften des osterlauwerschen Friesland stammen und daß sie die im Mittelalter dort gesprochene Sprache wiedergeben. Diese Annahme geht ihrerseits auf eine irrtümliche Auffassung von Natur und Entstehungsweise dieser Handschriften zurück. Die Rechtshistoriker dürften sich nunmehr darüber einig sein, daß die altfriesischen Handschriften, mit der eben erwähnten Ausnahme, nicht als Gesetze, als Kodifikationen anzusehen sind, sondern als Rechtshandbücher, die als private Kompilationen aus verschiedenen Texten verschiedener Herkunft und verschiedenen Alters zusammengetragen worden sind. Laut Buma-Ebel sind „weder R^1 noch R^2 [...] Kodifikationen oder „amtliche" Redaktionen des rüstringisch-friesischen Rechts. Beide Handschriften, bzw. ihre Vorlagen sind private Kompilationen [...]. Dabei ist die Kompilation, deren einzelne Stücke wohl schon als geschriebene existiert haben mögen, offensichtlich nicht in einem Zuge gefertigt worden, als vielmehr im Laufe der Zeit gewachsen, so daß man für die Urform mit mehreren Kompilatoren wird rechnen müssen" [16]). Dies wird auch für die „Hunsegoer", „Emsiger" und „Fivelgoer" Handschriften zutreffen. E.M. Meyers spricht ebenfalls von den altfriesischen Rechtshandschriften als „geheel particuliere verzamelingen, waarbij het gevaarlijk is af te gaan op de naam der landstreek, waaronder de uitgever haar geplaatst heeft" und betont, daß „men veelal niet met een officiële vastlegging van het gewestelijk gewoonterecht te doen heeft, maar met aantekeningen van particulieren, die hun in handen komende Friese wetsteksten overschreven, zonder er op te letten of een tekst niet reeds geheel of ten dele in een reeds voorafgaande afgeschreven verzameling te vinden was, en zonder ook onderscheid te maken tussen algemene Friese teksten en degene, die slechts voor één landstreek golden" [17]).

Es sei gern zugegeben, daß von Wicht oder Wiarda trotzdem mit ihren Benennungen gelegentlich das Richtige haben treffen können: wenn eine Handschrift überwiegend Texte enthält, die sich auf einen bestimmten Teil von Friesland beziehen, liegt zweifellos die Vermutung nahe, daß sie auch in diesem Teil zusammengestellt wurde. Mehr als eine Vermutung ist dies aber nicht, und wir können getrost behaupten, daß wir die älteren afr. Handschriften im all-

15) W.L. van Helten, *Altostfriesische Grammatik,* Leeuwarden 1890, bes. S. X-XII. Charakteristisch ist die Feststellung S. 98: „die nämliche Aussprache aber [von *th* als *t*] wurde in H E^1 E^2 E^3 F u. P [...] gehört".

16) Buma-Ebel, *Das Rüstringer Recht*, S. 19.

17) E.M. Meyers, *Het Friese en het Drentse erfrecht en huwelijksgoederenrecht,* in: *Akademie-Dagen* II, Amsterdam 1949, S. 54 u. Fußnote 51.

gemeinen nicht an Hand von inhaltlichen Kriterien lokalisieren können [18]). Wie verhält es sich dann mit der *Sprache* dieser Handschriften, dem `Altostfriesischen'? Gibt es überhaupt im eigentlichen Sinne dialektale Kriterien, dank denen wir die Sprache eines afr. Textes als eindeutig östlich bezeichnen können? Wenn wir die Merkmale prüfen, durch die das `Altostfriesische' sich so radikal vom `Altwestfriesischen' unterscheidet [19]), werden wir finden, daß sie teils durch Neuerungen im Laut- und Formensystem, teils auch durch das Eindringen einer jüngeren, vom Mnd. und Mnl. beeinflußten Orthographie bedingt sind. Als dialektales Hauptkriterium gilt die Entwicklung von germ. *a* vor Nasal in geschlossener Silbe, das im `Altostfriesischen' durch *o*, im 'Altwestfriesischen' durch *a* vertreten ist (vgl. die einleitenden Zitate von Siebs und Krogmann). Schon Siebs nahm aber an, daß das `awfr.' *a* eine Rückbildung aus einem älteren *o* darstelle, daß somit auch dieser Unterschied nicht dialektaler, sondern chronologischer Natur sei [20]). Gewisse Erscheinungen, die ihm damals noch nicht alle bekannt sein konnten, bestätigen seine Annahme: ältere `awfr.' Texte weisen sporadische *o*-Formen auf, einige jüngere `aofr.' Texte vereinzelte *a*-Formen. So begegnen in gewissen im Codex Unia (aus dem Jahre 1475) enthaltenen Texten, wie z.B. den sog. Bußtaxen von Wymbritzeradeel (bei Sneek), neben zu erwartenden Formen wie *hand, land, man* auch häufig *hond, lond, mon* [21]); in einigen, meist älteren Urkunden findet man

18) Es ist nicht überflüssig, dies nochmals ausdrücklich hervorzuheben. Immer und immer wieder begegnet in sprachwissenschaftlichen, historischen und rechtshistorischen Arbeiten die Vorstellung, daß die afr. Hss. aus den Landschaften stammen, deren Namen sie tragen. Ich zitiere aufs Geratewohl einige Beispiele, die den Codex F betreffen: „De algemeene keuren en landrechten [...] zijn in verschillende redacties bewaard gebleven : [...] een uit Fivelgo [...]" (M.S. van Oosten, *De ambtshalve vervolging naar Oud-Friesch recht,* Leiden 1938, S. 27). „De 24 landrechten, waarvan [...] in de streektalen van Hunsingo, Fivelingo, Emsigo [...] teksten bestaan" (P. Glazema, *Gewijde plaatsen in Friesland,* Meppel 1948, S. 16). „Ein Asega-Weistum aus dem Fivelgo" (M. Szadrossski, *PBB.* [*W*] 81 [1959], S. 134). „De beste teksten [...] zijn de Hunsingoër Latijnse tekst, de Friese uit Fivelgo [...]" (L.J. van Apeldoorn, *It Beaken 24* [1962]. S. 262). „Nach Fivelgoer Landrecht verwirkt jeder, der dreimal hintereinander dem Bodthing fernbleibt [...] den Königsbann". „Nach Fivelgoer Recht hatte der frana seine Leute [...] zur Landwehr aufzubieten" (G.M. Agena, *Eine Studie über die Verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse des Norderlandes im 13. und 14. Jahrhundert,* Norden 1962, S. 25 bzw. 27). Diese Vorstellung ist zweifellos auf die traditionellen Benennungen der Hss. zurückzuführen. Es ist daher zu bedauern, daß bei der Neuausgabe der afr.Hss.in der Reihe *Oudfries[ch]e Taal- en Rechtsbronnen* (1943 ff.) nicht zugleich die Frage der Namengebung überprüft wurde.

19) Für eine ausführliche Darstellung dieser Unterschiede siehe W.J. Buma, *Aldfryske Houlikstaspraken,* Assen 1957, S. 34-37.

20) *Geschichte der friesischen Sprache,* in: *Pauls Grundriß* 1^2, S. 1180: „Im Awfr. erscheint zumeist *a* [vor Nasal in geschlossener Silbe], trotzdem aber ist die Dunkelung zu *o* für diese Fälle als urfriesisch anzunehmen"; S. 1181: „so ist anzunehmen, daß awfr. *o* [...] in geschlossener Silbe [vor Nasal] zu *a* geworden ist"; S. 1369: „germ. *a* vor Nasalen, das im Urfr. wie im Altengl. zu *o* geworden war, hat [im Awfr.] in geschlossener Silbe eine Rückbildung zu *a* erfahren".

21) Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Codex Unia nur als Apographa und Kollationen des F. Junius überliefert ist und daß Junius allem Anschein nach hier und da die Graphien seiner Vorlage willkürlich verändert hat (Vgl. J.H. Brouwer, *Thet Autentica Riocht,* Assen 1941, S. 15 ff.). Diese Ungenauigkeit wird sich aber wohl auf sämtliche Texte des Codex gleich ausgewirkt haben; daß Junius bewußt bemüht war, gewisse Texte in eine altertümlichere Orthographie umzusetzen, ist nicht wahrscheinlich.Vgl. auch Th. Siebs, *Westfriesische Studien,* Berlin 1895, S. 29 ff.

ebenfalls *hond, komp, kommer, lond, mon, wondel, wondelia* [22]). Wenig Beachtung fanden bisher einige Belege westerlauwerscher Ortsnamen, wie *Longha werum*[2] (O I, 81:4 [1440]; eine Ortschaft zwischen Beintum und Ferwerd?), *Longa delem* (O III, 21:14 [1488]; nicht lokalisiert), *Longerhow* (Feith, *Register Gron. Arch.* I, 262 [1496]; Schwartzenberg, *Groot Placaat- en Charterboek van Vriesland* II, 21 [1505]; Hossetra in Wonseradeel?)[23]), *Longonmor (Traditiones Fuldenses* VII, 21 [12. Jahrh.]; Langemeer in Tietjerksteradeel oder Morra nordöstlich von Dokkum?)[24]). Umgekehrt finden sich *a*-Formen in späten 'aofr.' Handschriften wie E[3] und F: *stand* E[3] I,132, *hant* E[3] I,396, *hangat* F XI, 484 (86) [25]), *landriucht* F II,2 (6), *selandum* F XVIII,8 (134), *lang* F IV,63 (26), *lange* F XVII,50 (122), *spande* F V,19 (38), *kampie* F XXII,76 (160). Einmal reimt sich *kan* mit *mon* in derselben Handschrift (F XI,735/736 [100]). Besonders interessant ist, daß der Schreiber von F einmal *land* hat schreiben wollen, dann aber das schon angefangene *a* in ein *o* verbesserte (F III,22 [8]). Dies alles könnte darauf hindeuten, daß hinsichtlich des *o* vor Nasal in geschlossener Silbe schon um 1430 eine gewisse Diskrepanz zwischen Schrifttradition und gesprochener Sprache bestand.

Geographisch bedingt ist dagegen zweifellos die von Siebs, Fokkema und zuletzt von Heeroma angeführte Verschiedenheit im Gebrauch des Zeitworts `haben': die älteren Texte gebrauchen hierfür lediglich *hebba,* die jüngeren vorwiegend *habba.* Heeroma sieht diese Verschiedenheit, zusammen mit dem Wortpaar aofr. *hîr* - awfr. *hêr* `hier', als ein Teil einer ingwäonischen ostwestlichen Gegenüberstellung: „Het ingweoons was dus verdeeld en het oudfries weerspiegelt die verdeeldheid: het oudoostfries had *hebba* en *hîr,* in aansluiting bij het oudfrankisch, het oudwestfries had *habba* en *hêr,* in aansluiting bij het oudengels" [26]). Wie wichtig und aufschlußreich solche Gegensätze unleugbar sind, wenn man sie im gesamtgermanischen Zusammenhang betrachtet, der Alt-Frisist wird sie doch aus seiner notgedrungen engeren Perspektive sehen müssen und sich fragen, ob sie für die Gliederung des überlieferten altfriesischen Textmaterials überhaupt relevant sind. Das Wortpaar *hîr-hêr* wird

22) *Oudfriesche Oorkonden,* bew. d. P. Sipma, I-III, 's-Gravenhage 1927-1941 *(= Oudfries[ch)e Taal- en Rechtsbronnen* I-III). Die Zahlen nach Doppelpunkt in den folgenden Zitaten geben Zeilen an: *honde* O I, 23:7 (1417); *hondem* O I,18:11 (1410); 28:7 (1418); 59:10 (1432); 76:19 (1439); *hondum* O I, 56:7 (1431); *nener honda* O I, 88:9 (1442); *comp* O I, 56:3,7 (1431); *komppem* O I, 185:37 (1466); *bedkomeris* O I, 7:4 (1397) (so zu lesen!); *lond* O I, 5:6 (1390); 6:6 (1397); 16:4 (1408); 18:11 (1410); 21:3 (1417); 26:6 (1418); 34:7, 15, 21, 25 (1421); 72:5 (1437); 96:4,5,7 (1446); 121:8, 9 (1450); O II, 28:20 (1449); *londt* O II, 28 :18 (1449) ; *londes* O I, 94:2 (144 5) ; *londis* O I, 26 : 4 (1418) ; 96:2 (1446) ; *londe* O I, 96:3 (1446) ; *londen* O I, 322:8 (1482); O II, 220:8 (1482); *lond legera* O I, 3:4 (1390); *lond leghena* O I, 3:3 (1390) ; *londwixel* O I,77:3 (1439); *wt londsche* O II, 67:24 (1466) ; *mon* O I, 8:9(1401);O II, 28:18 (1449); *wondel* O I, 86:4 (1441); *wondela* O I, 54:7 (1431); *wondele* O I, 82:2 (1441); *wondelath* O I, 68:6 (1436); *wondeleth* O I, 59:6 (1432); 77:5 (1439); *wondelyaen* O I, 68:5 (1436).

23) F. Buitenrust Hettema, *Friese Plaatsnamen* in: *Nomina Geographica Neerlandica IV,* Amsterdam 1899, S. 137.

24) ibidem, S. 96 f., 99; v. Richthofen, *Unters.* II, S. 123.

25) Die Zahlen beziehen sich auf die in Vorbereitung befindliche Ausgabe der Hs. F in der Reihe *Oudfries[ch]e Taal- en Rechtsbronnen.* Die Zahlen in Klammern verweisen auf Seiten in *Het Fivelingoër en Oldampster Landregt*, uitg. d. M. de Haan Hettema, Dokkum 1841.

26) K. Heeroma, *Friese Dialectologie*, in: *Philologia Frisica 1959*, Groningen 1960, S. 81 f.

er zunächst ganz außer acht lassen müssen: ein westerlauwersches *hêr* ist in den Handschriften einmal (im Codex Unia), in den Urkunden insgesamt neunmal belegt, wovon sechsmal in Originalurkunden [27]). Demgegenüber stehen Hunderte von ebenfalls westerlauwerschen Belegen von *hîr.* Die Form *habba* wiederum ist zwar ausschließlich westerlauwersch, es fragt sich aber, ob *hebba* ausschließlich östlich ist: abgesehen davon, daß wir ja nicht alle *hebba*-Texte lokalisieren können, gebrauchen auch rund 100 von den Urkunden dieses Hilfsverb. Dies ist zwar eine verhältnismäßig geringe Zahl (etwa 10% des Gesamtmaterials), aber doch zu groß, um ganz unbeachtet gelassen zu werden, zumal die *hebba*-Urkunden sich geographisch und chronologisch bemerkeswert gleichmäßig auf das gesamte Material verteilen. Wir wollen aber hier nicht auf die Frage eingehen, inwiefern diese beiden Formen wirklich einen ostwestlichen Gegensatz widerspiegeln: sie ist für unsere Argumentation nicht von Belang, weil ja die Gegenüberstellung *habba/hebba* an und für sich sowieso kein ausreichendes Indiz für eine dialektale Spaltung des Altfriesischen sein kann. Andere Kriterien für eine solche Spaltung bieten unsere Texte: wir sahen schon, daß sämtliche Unterschiede in bezug auf Orthographie und Formenlehre nicht dialektale Verschiedenheiten darstellen, sondern durch spätere Entwicklungen entstanden sind. Ob einige von den älteren Formen oder Graphien zudem speziell östlich sind, können wir nicht wissen, weil uns ja gleichaltrige, vergleichbare westerlauwersche Texte fehlen.

Wesentlich für die Gliederung des Altfriesischen ist somit nicht das *Nebeneinander,* das durch die gegenwärtige Terminologie suggeriert wird, sondern das *Nacheinander,* das durch die Gegensätze im flexivischen und orthographischen Bereich zum Ausdruck kommt. Es kommt noch hinzu, daß die Benennungen `Altostfriesisch' und `Altwestfriesisch' auch nicht eindeutig sind. Ursprünglich bezogen sie sich, wie wir schon gesehen haben, lediglich auf die Herkunft der Handschriften, und in dieser Bedeutung werden sie immer noch häufig gebraucht. Daneben aber werden darunter bestimmte Sprachtypen verstanden. Während der Codex Unia ja immer als `awfr.' bezeichnet wird, enthalten einige der darin aufgenommenen Texte, wie z.B. die vorhin erwähnten Bußtaxen von Wymbritzeradeel, trotz merkbarem Einfluß der jüngeren Orthographie so viele ältere Graphien und Formen, daß man ihre Sprache nach der üblichen Terminologie eher `Altostfriesisch' nennen müßte. Genau umgekehrt verhält es sich mit der Emsiger Fassung des sog. `Processus Judicii', eines römisch-kanonischen Prozeßhandbuches [28]). Nach einer Angabe am Schluß des Texte ist diese Fassung im Jahre 1457 im Reyderland geschrieben und demnach der Herkunft nach eindeutig `altostfriesisch'. Sie wird auch gewöhnlich zu den

27) O I, 152:4 (1458); 340:2 (1485); 484:9, 14 (= 510:9, 14) (1504); O II, 291:13 (1519); 380:30 (1547); späte Abschriften: O I, 33:14 (1420); 296:5 (1479); O II, 17:48 (1433), S. 26. Fußnote 26.

28) K. v. Richthofen, *Friesische Rechtsquellen,* Berlin 1840, S. 248-257. Der Text ist nur in einer Abschrift Oelrichs' aus dem 18. Jahrh. überliefert. Dieser Umstand wird aber hier wenig ins Gewicht fallen. Zu einer konsequenten Modernisierung von Orthographie und Formen werden Oelrichs sowohl der Anlaß als vor allem die Kenntnisse gefehlt haben. Buma-Ebel sprechen von „der bekannten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Oelrichs"' (*Das Rüstringer Recht*, S. 17).

Emsiger Texten gezählt. Ihre Sprache aber weist viele Merkmale des 'Altwestfriesischen' auf, nicht nur das *a* vor Nasal in geschlossener Silbe wie in *redesman, urstand, handa, antwerde, antworde, mannichfalda,* sondern auch das *e* als Zeichen für Vokallänge, z.B. in *daef, een, foerstoenden, deer, dees, gh* für älteres *g: egghum, proghesten, weninghe* (vgl. die Bußtaxen von Wymbritzeradeel: *igge, pannigum, gersfallich, fingerum), sch* für *sk* oder *sc*: *schath, mynschen, schelleth* (Bußtaxen v. W.: *scolderbein, lonsca, scil), d* für *th: di, deer, da, dith, disse, heden* (Bußtaxen v. W.: *thi, ther, tha, thine, thruch, than, thisse, snethen), ie* für *ia: tiende, hierra, to gien* (Bußtaxen v. W.: *tian, biar), o* aus *u* vor Nasal: *foertgonghe, wonnen, omb, omme, onder, sonder* (Bußtaxen v. W.: *grund, scunck, punda, herbundum), y* für *i*: *onderschedyngha, mynschen, hym, wylla, wyta, syd, bysitter* (Bußtaxen v. W.: *wilkarat, nimt, him, wind, bite, swine, begripi), iow* aus *ew: iowen, iowynghe.* Diese und andere zeitlich bedingte Unterschiede sowohl innerhalb des `Altostfriesischen' als auch - in besonders hohem Maße - innerhalb des `Altwestfriesischen' können durch die gegenwärtige Terminologie nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Wir fassen zusammen: die Gliederung des Altfriesischen in zwei Mundarten ist irreführend und mehrdeutig, erstens weil sie dialektale Gegensätze suggeriert, wo in Wirklichkeit praktisch nur chronologisch bedingte Unterschiede vorliegen; zweitens weil sie tatsächlich vorhandene Unterschiede unbezeichnet läßt (`alt-' bedeutet nicht dasselbe in `altostfriesisch' wie in `altwestfriesisch') und weil die Einteilung nach der Herkunft von Texten und Handschriften nicht immer mit den sprachlichen Unterschieden übereinstimmt. Es wäre daher sehr erwünscht, die alte Terminologie durch eine neue zu ersetzen. Ehe wir aber auf diese Frage näher eingehen, wollen wir kurz die Kritik erwähnen, die schon von Bremer, Gosses, Boersma, Krogmann u.a. [29]) an der Benennung `Altfriesisch' geübt worden ist. Die Kritiker haben gemeint, daß die friesische Überlieferung zu spät einsetzt, um noch als `Altfriesisch' bezeichnet werden zu können. Sie möchten deswegen die ganze Periode, oder wenigstens den Zeitraum nach 1400 (so Gosses und Boersma), `Mittelfriesisch' nennen, und diejenige Periode, die wir jetzt als die mittelfriesische bezeichnen, zum Neufriesischen stellen. Nun ist es wohl eine offene Frage, inwiefern das Alter der Handschriften für das Alter der darin überlieferten Sprache relevant ist[30]). Auf jeden Fall würde aber eine solche Umbenennung unser Problem nicht lösen: Bezeichnungen wie `Mittelostfriesisch' und `Mittelwestfriesisch' wären ja genau so unbefriedigend wie die jetzt üblichen.

Gegen den Terminus `Altfriesisch' habe ich also nichts einzuwenden; wohl aber müßte man die deutliche Scheidung, die schon in formaler Hinsicht zwischen den älteren und den jüngeren Texten besteht, irgendwie hervorheben können.

29) O. Bremer, *Lit. Bl.* 10 (1889), Sp.252; G. Gosses, *De Friesche oorkonden uit het archief van het St. Anthony-gasthuis te Leeuwarden* I, Bolsward 1928, `Stelling' III („Het zoogenaamde Oudwestfriesch is van taalhistorisch standpunt Middelwestfriesch"); J.S.H. Boersma, *De Friesche oorkonden uit het archief van het St. Anthony-gasthuis te Leeuwarden* II, Amsterdam 1939, S. 3; W. Krogmann, a.a.O. Sp. 1909 f.

30) Die Feststellung van Heltens *(Altostfriesische Grammatik*, S. XII) : „Für das alter dieser mundarten ist wol das alter der mss. als ungefährer massstab anzunehmen" ist sicherlich zu kategorisch.

Gleichzeitig mit 'de desintegratie van het rechtswezen' (Gerbenzon) [31]) im späten 14. und beginnenden 15. Jahrhundert vollzieht sich auch eine Auflösung der alten sprachlichen Normen - gleichzeitig mit der Überhandnahme des fremden Rechts beobachten wir die Überhandnahme einer fremden Orthographie. Die älteren Texte bzw. deren Sprache könnte man daher mit Fug als 'klassich‘ bezeichnen, die jüngeren Texte, die auch 'gemoderniseerd recht' (Gerbenzon) [32]) enthalten, als `nachklassisch'. Die Sprache der Urkunden führt gewissermaßen ein Eigenleben abseits von dieser Entwicklung. Für sie wäre eine besondere Benennung vonnöten, am besten wohl `Urkundensprache'.

Diese Einteilung basiert dann allerdings lediglich auf der äußeren Gestalt des Sprachkörpers, auf Schrift und Wortbeugung. Hiermit kann aber die Mehrschichtigkeit des Altfriesischen nur höchst unvollständig erfaßt werden. Eine Gliederung, die auch anderen Faktoren gerecht werden will, würde höchstwahrscheinlich ein teilweise anderes Bild ergeben. Ich möchte zum Schluß versuchen, in einer flüchtigen Skizze an Hand von einigen wenigen Beispielen zu zeigen, wie sich eine Gliederung, die auch inhaltliche Faktoren berücksichtigt, gestalten könnte. Wir müssen dann den *Wortschatz*, die *Wortinhalte*, die *Wortbildung* und den *Stil* des Altfriesischen unter die Lupe nehmen.

Der Umfang und die Vielfalt der Urkundensprache ist das, was schon bei einem flüchtigen Studium des Wortschatzes auffällt. Sehr viele - im ganzen über 150 - der häufigsten altfriesischen Wörter sind praktisch nur in den Urkunden (im weitesten Sinne des Wortes) zu belegen. Es sind vor allem typische Urkundenwörter wie *bisegelia* `mit Siegel versehen', *forscreven* 'oben erwähnt', *jenwerdich* 'gegenwärtig, vorliegend', *handskrift* `Schriftstück, *infindinge* `Einrede', *festiched* 'Sicherung, Bekräftigung'; außerdem Wörter des Fehdewesens wie *forbond, garleger* `Übereinkunft, Vertrag', *bar* 'Sühne', *eg* 'Partei', *ura* 'Schiedsmann'; Ausdrücke der Handelssprache: *efterstallich* 'ausstehend', *kapbrev* 'Kaufakte', *strecka* 'sich erstrecken', *bitalinge* 'Bezahlung', *utwisinge* 'Angabe. Zeugnis', *quitskelda* 'Schulden erlassen'; weiter die besondere Terminologie der testamentarischen Urkunden, z.B. *bede* 'Fürbite‘, *bispreka* 'vermachen', *ewich* 'ewig', *neikuma* 'Nachkomme', *sillich* 'selig‘. Andererseits enthält die Sprache der Handschriften, wenn auch in weit geringerem Maße, Wörter und Ausdrücke, die in den Urkunden nicht vorkommen es sind meist prozeßrechtliche Termini, wie *deithing* 'Gerichtsfrist', *dom* 'Urteil', *greta* 'anklagen', *hliene* 'Aussage', *laina* 'die Eidesleistung verweigern', *nedskin* 'impedimentum legitimum', *onleda* 'eidlich erhärten', *stef* 'Eid', *thingia* 'prozessieren', *wed* 'Pfand', *wisdom* 'Rechtsweisung', aber auch Ausdrücke, die ins Familienrecht gehören, wie *balumond* 'schlechter Vormund', *fletjeve* 'Aussteuer', *plicht* 'Verantwortung, Obhut', sowie die Bezeichnungen einiger Delikte *benbreke* 'Knochenbruch', *bende* 'Fesselung', *fad* 'Falschmünzerei', *lemethe* 'Lähmung', *wlitewlemmelsa* 'Verunstaltung'.

Die klassischen Texte haben ihre eigene, unverkennbare Sphäre. Hierzu trägt sicherlich das besondere Gepräge des Wortschatzes bei. Charakteristise sind hier die vielen alten Rechtswörter, wie acht 'Gericht', *hena* 'beleidigen',

31) P. Gerbenzon, *Excerpta Legum,* Groningen 1956, S. 6.
32) a.a.O. Fußnote 1.

kema 'klagen', *tzivia* `streiten', *sera* `rüsten', *stol* `Rechtsstellung', *tichta* 'Beschuldigung', *withe* `Reliquie', darunter auch spezifisch friesische Bildungen wie *daddolch* `Todeswunde', *dernfia* `verheimlichtes Gut', *kniaia* `den Verwandtschaftsgrad nachweisen', *ofledene* `Bandenführung', *weiwendene* `Wegsperre' und viele andere. Keins von diesen alten Rechtswörtern kommt in anderen als den klassischen Texten vor.

Für die Begriffe des fremden Rechts mußte das Afr. eine neue Terminologie ausbilden. So zeichnen sich die Texte römisch-kanonischrechtlichen Inhalts in erster Linie durch eine umfassende Terminologie aus, die im Bereich des Prozeßrechts besonders reich ausgeformt ist: dort heißt der Prozeß *plait, libel* ist die Anklageschrift, *wisinge* der richterliche Ausspruch, *endlik sentencie* 'sententia definitiva', Berufung einlegen heißt *appeleria* oder *bihropia,* eine Berufung auf höheres Recht, *apostelen*; *lakia* bedeutet das Urteil anfechten, *prowinge* oder *biwisinge* der Beweis, die Beweisführung, *onprowinge* die eidliche Überführung, *quitdela* freisprechen, *biswigia* verjahren.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß von unseren drei Sprachschichten die Urkundensprache den umfangreichsten und differenziertesten Wortschatz hat. Der Wortschatz der Rechtshandschriften schwimmt dagegen wie ein Eisberg in den Urkundenwörtern: nur ein kleiner Teil ragt hervor, es sind ein paar hundert allerdings frequente und zentrale Rechtswörter, die nicht in den Urkunden belegt sind. Im allgemeinen aber sind die Rechtswörter auch in den Urkunden zu finden, wenn auch oft nur vereinzelt; denn hier liegt der Schwerpunkt anderswo, vor allem im Bereich des Privatrechts, des Geldwesens und der Politik. Die klassischen Texte heben sich durch ihren archaischen Wortschatz ebenfalls recht deutlich als Gruppe ab, während die römisch-kanonischen schwerer abzugrenzen sind: sie werden vor allem durch die prozessuellen Termini technici gekennzeichnet. Es bleibt noch zur Charakteristik des Wortschatzes zu sagen, daß die zahlreichen lateinischen Lehnwörter der späteren Texte und Urkunden in den klassischen Texten so gut wie ganz fehlen.

Zeichnen sich innerhalb des Wortschatzes drei oder wenigstens zwei verschiedene Schichten ab, so hebt sich bei den *Wortbedeutungen* jedenfalls die Urkundensprache durch besondere Bedeutungsentwicklungen von der Sprache der Handschriften ab: z.B. bedeutet *bar(e)* in den Urkunden `Sühne, Vergleich', im klassischen Brokmerbrief `Klage vor Gericht'; *bernt(h)e* ist in den Urkunden nur in der Bedeutung `Last, Abgabe' belegt, hat aber in den klassischen Texten die konkrete Bedeutung `Bürde'; *bikanna* ist in den Urkunden `bekannt geben, öffentlich erklären', in den übrigen Texten `gestehen' oder `erkennen'; *bitioga* kommt in den Urkunden sehr häufig zusammen mit *bikanna* vor in der Formel *bikanna ende bitioga* `erklären und bezeugen', hat aber in den Rechtshandschriften die spezielleren Bedeutungen `(eidlich) bezeugen' und 'überführen' entwickelt; *eg* ist ein häufiges Urkundenwort in der Bedeutung `Partei, Seite', ist jedoch auch in den klassischen Texten im Sinne von `Schwertschneide' belegt, *forfalla* bedeutet in der Urkundensprache `verfallen, fällig werden; verwirken' oder `zurückfallen', in den übrigen Texten `sterben' [33]); *fortgung*

33) Van Heltens Deutung dieses Wortes *(Ldaofr.* 135), wonach das afr. *forfalla* `sterben' vom mnd. *vörvallen* `sterben' und mnl. *vörvallen* `erliegen' zu trennen sei, kann ich mich nicht anschließen.

übersetzt in den römisch-kanonischen Texten `processus', bedeutet aber in den Urkunden `Gültigkeit; gedeihliche Entwicklung'. Das Lehnwort *komp, kamp* ist in den Urkunden nur als `Feldstück, (eingefriedigtes) Land' belegt, in den klassischen Texten nur als `gerichtlicher Zweikampf'; *list,* das in den Urkunden besonders häufig in der Formel *sonder (al) arch ende list* `ohne Arglist' begegnet bedeutet im nachklassischen Rechtskatechismus *Haet is riucht* nur `Kenntnis'; *sketha* bedeutet in den Urkunden in etwa 150 von zirka 160 Fällen `Streit beilegen, Rechtsparteien durch Schiedsspruch auseinandersetzen', sonst immer nur `scheiden, trennen' oder `entscheiden'.

Was die *Wortbildung* betrifft, besitzen wir eine umfangreiche Sammlung von nahezu allen Suffixabstrakta in L.E. Ahlssons *Die altfriesischen Abstraktbildungen*[34]). Obwohl Ahlsson gewissermaßen der irreführenden Terminologie zum Opfer gefallen ist und die Gegenüberstellung der beiden `Mundarten Altostfriesisch und Altwestfriesisch in seine Untersuchung über die *Konkurrenz und Chronologie der Suffixe* (S. 233 ff.) mit einbezieht, geht doch aus seinem Material eindeutig hervor, daß dialektale Faktoren für Verschiedenheiten im Gebrauch der Suffixabstrakta überhaupt keine Rolle spielen: die Unterschiede in dieser Hinsicht sind restlos inhaltlich und/oder chronologisch bedingt. Gewisse altertümliche Suffixe wie *-e, -ene, -tha, -elsa, -ath* kommen nur oder praktisch nur in den nachklassischen Texten vor; dagegen sind Suffixe wie *–hêd, -inge, -nisse* und *-skip* in überwältigender Mehrzahl in den nachklassischen Texten und in der Urkundensprache vertreten. So sind von insgesamt 176 Bildungen mit *-hêd* nur 11 in klassischen Texten belegt; von den ca. 380 Abstrakten auf *-inge* finden sich ca. 75 in klassischen Texten, von den 65 *nisse*-Bildungen sind 18, von den 63 Bildungen mit *-skip* nur 9 in den klassischen Texten zu belegen. Nicht nur im Gebrauch der Suffixabstrakta ist aber ein deutlicher Unterschied zwischen den klassischen Texten einerseits und der Urkundensprache bzw. den nachklassischen Texten andererseits zu beobachten. Auch in bezug auf gewisse Präfixe gehen die älteren und die jüngeren Texte auseinander. Bekanntlich entspricht dem deutschen Präfix *ver-* im Altfriesischen *ur-* oder *for-,* und zwar so, daß die klassischen Texte vorwiegend *ur-* gebrauchen, die übrigen vorwiegend *for-*. Bildungen mit *ur-* begegnen in den klassischen Texten 41mal, Bildungen mit *for-* 24mal, wovon bezeichnenderweise 14 in den beiden jüngsten Handschriften F und E^3 vorkommen (B hat keine, R^1 2, R^2 1, H 5, E^1 und E^2 je eine, E^3 4, F 10). Die Urkunden bieten das umgekehrte Bild: dort findet man 36 Bildungen mit *ur-* gegen 122 mit *for-;* von den 36 *ur*-Bildungen sind außerdem 30 nur ein- oder zweimal belegt.

Über den *Stil* der klassischen Texte sind wir gut unterrichtet dank den Untersuchungen Bumas über die Brokmer und Rüstringer Texte [35]); auch Szadrowski hat sich zu diesem Thema geäußert [36]). Ich will hier nur ein paar Eigentümlichkeiten herausgreifen: die Formelhaftigkeit, den Stabreim und die Satzfügung. Die Formeln sind meist zwei- oder dreigliedrig, stabreimend oder nichtstabrei-

34) L.E. Ahlsson, *Die altfriesischen Abstraktbildungen,* Uppsala 1960.

35) W.J. Buma, *Die Brokmer Rechtshandschriften,* 's-Gravenhage 1949, S. 66* ff.; id., *De Eerste Riustringer Codex,* 's-Gravenhage 1961, S. 52 ff.

36) M. Szadrowski, *Stil und Syntax der altfriesischen Rechtssprache,* in: *PBB.* [*W*] 81 (1959), S. 131 ff.

mend : *brekth ande barnth, doma and dela, tha fiunde alsa tha friunde, lif ande lemethe; fot ande hond, dei ande nacht, sella jefta wixlia.* Stabreim, Formeln und andere emphatische Wiederholungen sind laut Buma als Relikte des ursprünglichen mündlichen Vortrages anzusehen: *thet hi sa wel wesa ne mi an bethe ni an bedde, ni an widzia ni an weine, ni an wi ni an wetire, ni an huse ni an godis huse, ni mith sinre wiwe sa wel wesa ne mi sa hi er machte, ni bi sina fiore ni an nenere ferde hini selua sa wel bi thanka sa hi er machte* (R^1 V,86 ff.). Dies wird dann wahrscheinlich auch für den eigentümlichen stereotypen Satzbau der ältesten Texte zutreffen: Hier dominiert eine einzige Satzfügung, und zwar Konditionalsatz + *sa* + Hauptsatz: *hebbe hi ac den haud deda, ned brond jefta ned nachte thiuchda, jefta otheres mord deda, sa ielde hit selua mith sina halse. Jef hi fia nebbe, sa scolre ac in thene kragga ther tha kv nebbe* (F III,143 ff.). Oft ist diese Satzfügung weiter ausgebaut mit erklärenden Relativsätzen oder mit weiteren Konditionalsätzen, aber die Vorherrschaft des Grundmusters bleibt unverkennbar. Nur vereinzelt steht ein einfacher Hauptsatz *(Fad is bi ther ferra hond)* oder ein lapidarer prädikatsloser Satz *(Skettes daddel sex ethan);* in den verschiedenen Bußkatalogen allerdings ist dieser prädikatslose Typus praktisch der einzig vorkommende. Im allgemeinen scheinen die älteren Texte darauf zu verzichten, die Bezüge der Sätze genau anzugeben. Gewisse Nebensätze, wie Kausal- und Finalsätze, sind in den klassischen Texten selten: die ganze sog. Erste Rüstringer Handschrift hat nur drei Finalsätze, die zweihundert Jahre jüngere Fivelgoer Handschrift sieben. Echte Konjunktionen sind daher weitaus häufiger in den späteren Texten als in den klassischen: so fehlt die später so gewöhnliche Konjunktion *opdat* in den klassischen Texten ganz; sie verwenden dafür das einfache *thet.* Der späteren kausalen Konjunktion *omdat* entspricht im klassischen Altfriesisch noch *therumbe thet* + Hauptsatz: *Sa ach hi nanne dom mar to delane ther vmbe thet ti asega bi teknat thene prestere* (F III,29 f.), vereinzelt auch *umbe thet thet: Tha thre fingran in der ferra hond* [...] *aller ec thrimen furdel vmbe thet thet se tha senenga dwath gens then dyuel* (F XI, 360 ff.). Erst in den jüngeren klassischen Handschriften, wie in der sog. dritten Emsiger und der sog. Fivelgoer Handschrift, findet man Beispiele für *therumbe thet* + Nebensatz: *thes agen him to hilpana tha linde and ti frana, ther vmbe thet him thi haud lasa here to faren was* (F IV, 110 f.).

Die nachklassischen, vor allem die römisch-kanonischen Texte erstreben in weiterem Maße ein gestraffteres Satzgefüge, einen logisch-rationellen Periodenbau. Obwohl die Fügung von Konditionalsatz + *sa* + Hauptsatz weiterhin ungemein häufig bleibt, ist sie keineswegs vorherrschend. Stabreime und andere Reminiszensen an den mündlichen Vortrag fehlen so gut wie durchgehend. Die zweigliedrigen Formeln mit oder ohne Stabreim bleiben allerdings ein Charakteristikum auch der späten Texte, und zwar greifen auch römisch-kanonische Texte z.T. auf den alten Formelbestand zurück: *hus ende hof*, *an dathim jefta an dolgum, binetten ende bisetten, siker ende sonder saen.* Gelegentlich begegnen aber hier auch Formeln, die anscheinend Neubildungen nach dem alten Muster sind: *dorsticheit ende dwalicheit, lofnisse jef onthetenisse, sentencie ende doem, twyvelyck ende dionker.*

In den Urkunden begegnet der Stabreim ebenfalls nur in den sehr zahlreichen, meist zweigliedrigen Formeln: *ban beta, beta ande bettria, gre ande grund,*

hus of hem, kuth ende kenlik, lif for lif, *riucht ende reden, skatha ende skande.* Selbstverständlich sind außerdem auch nichtalliterierende Formeln in großer Anzahl vorhanden: *Brief ende quittancie, frij ende quit, hlia ende bikanna, kenlik ende epenber, bij consent ende willa.* Bemerkenswert ist, daß der Formelbestand der Urkunden nur zum kleinsten Teil mit dem der übrigen Texte zusammenfällt. Heyne hat schon im Jahre 1864 nicht weniger als 277 stabreimende Paarformeln aus von Richthofens Rechtsquellen gesammelt[37]). In den obenerwähnten stilistischen Untersuchungen über die Brokmer und Rüstringer Handschriften hat Buma ebenfalls eine große Anzahl Paarformeln angeführt, darunter mehrere, die bei Heyne fehlen [35]). Wenn wir das Material Heynes durch weitere Beispiele aus den Bumaschen Sammlungen ergänzen [38]), kommen wir auf die stattliche Zahl von 341 stabreimende Paarformeln, wovon aber nur 32 in den Urkunden vorkommen. Von diesen 32 sind nur 16 mehr als zwei- oder dreimal belegt.

Im übrigen werden sich die altfriesischen Urkunden in stilistischer Hinsicht nicht wesentlich von Urkunden in den anderen germanischen Dialekten unterscheiden: sie zeichnen sich durch Stereotypie und Formelhaftigkeit aus. L. E. Schmitt charakterisiert die mittelalterliche Urkundensprache durch „Übermaß der Nebensätze", Mangel an „logischem Aufbau" und den „Drang, das Gemeinte möglichst vollständig zu erfassen" [39]). Obwohl innerhalb der altfriesischen Urkundensprache auch gewisse, durch die Verschiedenheit des Inhalts bedingte Unterschiede festzustellen sind, dürfte dies im großen und ganzen auch für sie zutreffen.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgegangen sein, daß wir die Grenzen zwischen den drei sprachlichen Schichten des Altfriesischen - dem *klassischen* Altfriesisch, dem *nachklassischen* Altfriesisch und der *Urkundensprache* - etwas verschieden ziehen müssen, je nach den Kriterien, die wir anwenden wollen; inhaltlich gehören z.B. die mit modernisierter Orthographie geschriebenen, in den jüngeren Hss. enthaltenen Versionen der Küren und Landrechte, des Schulzenrechts, der Sendrechte usw. zu den klassischen Texten; die Brokmerbriefe wiederum, die formal gesehen zu den altertümlichsten Texten gehören, wird man aus stilistischen Gründen unter die jüngeren Texte einstufen müssen. Auf diese Weise erhalten wir aber ein genaueres und nuancierteres Bild des Altfriesischen als früher. Ein jeder, der sich künftighin mit Untersuchungen beschäftigt, die die altfriesischen Quellen berühren, sollte sich fragen, ob diese Dreiteilung nicht einen besseren Ausgangspunkt bietet und ob es nicht an der Zeit ist, die alte Terminologie in Stille zu begraben.

B. Sjölin.

37) M. Heyne, *Formulæ allitterantes ex antiquis legibus lingua Frisica conscriptis,* Halle 1864.

38) Buma faßt anscheinend den Begriff `Paarformel' etwas weiter als ich.

39) L.E. Schmitt, *Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Kaiser Karls IV. (= Mitteldeutsche Studien* II), Halle 1936, S. 105.